



Pet 4-19-07-3100-028498

NL-1747

EC

Tuitjenhorn/Niederlande

Zivilprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Regelung gefordert, die Richterinnen und Richter, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, generell von der Entscheidung über eine Anhörungsrüge ausschließt.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass die Anhörungsrüge zwar in verschiedenen Verfahrensordnungen geregelt sei, die Verfahrensordnungen jedoch keine Vorkehrungen treffen würden, damit Richter nicht über eine Anhörungsrüge entscheiden, der eine Entscheidung oder Handlung (bzw. Unterlassung einer Handlung) zugrunde liege, bei der sie zuvor mitgewirkt hätten. Die Organisation der Gerichtsbarkeit würde es zulassen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Anders als bei Richtern, die zuvor am Verfahrensgegenstand der Rüge selbst nicht beteiligt gewesen seien, ist die Gewähr der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit bei Richtern, wo dies der Fall sei, nach Auffassung des Petenten nicht mehr von vornherein gewährleistet. Auch könne dann nicht mehr von einem fairen Verfahren gesprochen werden. Dabei würden sowohl Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Art. 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG), Artikel 101 Absatz 1 Satz 2



GG als auch Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 13 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Schutz und auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen gesetzlich errichteten Gericht garantieren. Im Hinblick auf Artikel 47 Absatz 2 EU-GRCh habe sich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zuletzt mit Urteil vom 19. November 2019 zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richtern geäußert. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 52 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem ging ein Diskussionsbeitrag ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass die mit der Petition angesprochene sogenannte „Anhörungsrüge“ in § 321a Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt ist. Mit ihr kann ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz [GG]) geltend gemacht werden, auch wenn kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf mehr zur Verfügung steht. Gemäß § 321a Absatz 2 Satz 4 ZPO ist die Anhörungsrüge bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird (Ausgangsgericht; „iudex a quo“).

Diese Zuständigkeit des iudex a quo für die Anhörungsrüge ist auch in den anderen Verfahrensordnungen vorgesehen: für Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in § 44 Absatz 2 Satz 3 FamFG; für arbeitsgerichtliche Verfahren in § 78a Absatz 2 Satz 4



Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG); für sozialgerichtliche Verfahren in § 178a Absatz 2 Satz 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG); für verwaltungsgerichtliche Verfahren in § 152a Absatz 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); für finanzgerichtliche Verfahren in § 133a Absatz 2 Satz 4 Finanzgerichtsordnung (FGO) und für Verfahren nach der Strafprozessordnung (StPO) in den §§ 33a, 311a und 356a Satz 2 StPO. Nach diesen Regelungen entscheiden im Übrigen nicht zwingend stets diejenigen Richterinnen und Richter über die Anhörungsrüge, deren Entscheidung angefochten wurde. Im Zivilprozess beispielsweise entscheidet das Gericht in seiner regulären Besetzung gemäß § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Ist eine Person, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, beispielsweise verhindert, ist demnach ihr Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit des *iudex a quo* ermöglicht, dass ein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler einfach und ökonomisch im Wege der Selbstkorrektur durch das bereits zuvor mit dem Verfahren befasste und vertraute Gericht behoben werden kann. Hierdurch wird das Verfahren beschleunigt und eine Verfassungsbeschwerde vermieden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine solche Zuständigkeitsregelung ausdrücklich gebilligt. Es hat festgestellt, dass für eine angemessene Kontrolle der Verletzung des Verfahrensgrundrechts auch „ein Rechtsbehelf an das Gericht in Betracht [kommt], dessen Verfahrenshandlung als fehlerhaft gerügt wird (*iudex a quo*), sofern auf diese Weise der Mangel effektiv beseitigt werden kann. [...] Wird der Rechtsbehelf zum *iudex a quo* eröffnet, erfolgt die Überprüfung durch die mit der Sache schon vertraute Instanz, und es ist möglich, unmittelbar nach der Feststellung eines Fehlers das bisher unterbliebene rechtliche Gehör zu gewähren und das Verfahren auf dieser Grundlage fortzusetzen“ (BVerfG, Beschluss vom 30. April 2003 [1 PBvV 1/02]).

Das geltende Verfahrensrecht ist nach der Rechtsprechung des BVerfG „von dem Gedanken geprägt, dass ein Richter grundsätzlich auch dann unvoreingenommen an die



Beurteilung einer Sache herantritt, wenn er sich schon früher über denselben Sachverhalt ein Urteil gebildet hat“ (BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2001 – 1 BvR 730/01).

Sollte die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer den Eindruck haben, dass die oder der an der Entscheidung über die Anhörungsrüge mitwirkende Richter/in aufgrund ihrer oder seiner Vorbefassung nicht die gebotene unparteiliche und neutrale Position vertritt, kann die Anhörungsrüge – nach jedoch nicht unumstrittener Ansicht – grundsätzlich mit einem Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit verbunden werden. Für Verfahren nach der ZPO, dem FamFG, nach dem ArbGG, dem SGG, der VwGO oder der FGO richtet sich die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit – unmittelbar oder über Verweisungsnormen entsprechend – nach den §§ 42 ff. ZPO, für Verfahren nach der StPO nach den §§ 24 ff. StPO.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass allein der Umstand, dass die über die Anhörungsrüge entscheidenden Richterinnen und Richter an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nach der herrschend vertretenen Rechtsprechung nicht zur Annahme der Besorgnis der Befangenheit genügt. Vielmehr müssen „besondere zusätzliche Gründe hinzutreten, um in Fällen der ‚Vorbefassung‘ die Besorgnis der Befangenheit [...] zu begründen“ (BVerwG, Beschluss vom 28. Mai 2009 – 5 PKH 6/09). Auch eine falsche Rechtsauffassung in der vorbefassten Sache rechtfertigt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht die Besorgnis der Befangenheit, sofern nicht „die Auslegung des Gesetzes oder dessen Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist“ (Bundesgerichtshof [BGH], zuletzt mit Beschluss vom 20. November 2017 – IX ZR 80/15).

Der Ausschuss macht darüber hinaus darauf aufmerksam, dass auch im Lichte der EMRK und AEMR sowie der EU-GRCh keine andere Wertung geboten ist. Die in der Begründung der Petition zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall B. gegen Deutschland (Fallnr. 44455/07) betraf anders als hier ein förmliches



Rechtsmittel. Hinsichtlich der in diesem Fall ebenfalls grundsätzlich kritisierten Anhörungsrüge sah der Gerichtshof keinerlei Anzeichen für eine Verletzung der EMRK. Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage aus den dargelegten Gründen für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.